



Landratsamt Oberallgäu • Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen

Körperbehinderte Allgäu gGmbH  
Herrn Dr. Michael Knauth  
Immenstädter Str. 27  
  
87435 Kempten

**Soziale Leistungen und Hilfen**  
Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen (FQA)

SG 41.4.1	Aktenzeichen
Frau Evertz	Sachbearbeiterin
08321 612 - 131	Tel. Durchwahl
08321 612 - 160	Fax
2.67	Zimmer
fqa@lra-oa.bayern.de	E-Mail

Sonthofen, 23.02.2024

**Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG)**  
**Anhörung zum Ergebnisprotokoll gemäß Art. 17 a PfleWoqG**

<b>Begehung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Turnus	<input type="checkbox"/> Anlass	<input type="checkbox"/> Nachprüfung
Datum 17.10.2023	Uhrzeit von 6:30 bis 11:25		

<b>Einrichtung</b>	Körperbehinderte Allgäu gGmbH Hausgemeinschaft Immenstadt Montfortstr.2 87509 Immenstadt
<b>Träger</b>	Körperbehinderte Allgäu gGmbH Dr. Michael Knauth Immenstädter Str. 27 87435 Kempten
Teilnehmende der Einrichtung/Besonderen Wohnform	Einrichtungsleitung Mitarbeiter
Teilnehmende der FQA	FQA-Gruppenleitung Verwaltung Sozialpädagoge Arzt

1. Regelbegehung zur Feststellung der Einrichtungsform  
Begründung (nach Art. 11 Abs. 7 PfleWoqG oder Art. 21 Abs. 5 PfleWoqG):

<b>I. Allgemeine Informationen</b>	
Einrichtungsart	<input type="checkbox"/> Langzeitpflege <input type="checkbox"/> Kurzzeitpflege (auch eingestrent) <input type="checkbox"/> Hospiz



**Bankverbindungen**

	<input checked="" type="checkbox"/> Eingliederungshilfe <input type="checkbox"/> für Menschen mit seelischer Behinderung <input type="checkbox"/> für Menschen mit geistiger Behinderung <input checked="" type="checkbox"/> für Menschen mit körperlicher Behinderung <input type="checkbox"/> abWG (Mehrfachnennung möglich) <input type="checkbox"/> selbstgesteuert <input type="checkbox"/> trägergesteuert <input type="checkbox"/> außerklinische Intensivpflege <input type="checkbox"/> betreute Wohngruppe				
Angebotene Plätze	11	Belegte Plätze	10	Beschützende Plätze	
Kurzzeitpflegeplätze - eingestreuert - fix	-	Einzelzimmer Doppelzimmer	11	Einzelzimmer- quote	100 %
Eingestreuerte Tagespflegeplätze	-				
<input checked="" type="checkbox"/> Bewohnervertretung	<input type="checkbox"/> Bewohnerfürsprecher		<input type="checkbox"/> Gremium der Selbstbestimmung		

In den folgenden Ausführungen wird aus Datenschutzgründen eine anonymisierte Form verwendet, in der Regel wird die Bezeichnung „Bewohner“ oder „Mitarbeiter“ gewählt, unabhängig davon, ob es sich um männliche oder weibliche Personen handelt.

<b>II. Ergebnis im Vergleich zur letzten Prüfung</b>		
<input type="checkbox"/> verbessert	<input type="checkbox"/> unverändert	<input type="checkbox"/> verschlechtert
Ein Ergebnisvergleich zur letzten Prüfung kann nicht erstellt werden, da bisher keine ärztliche Begutachtung (Umgang mit Arzneimitteln, Hygiene) dokumentiert war.		

<b>III. Feststellungen in den geprüften Qualitätsbereichen</b>				
<b>1. Bedarfsplanung und Dokumentation</b>		<input type="checkbox"/> Es wurde kein Mangel festgestellt.	<input checked="" type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> Keine Prüfung
(Anzahl)	Erstmals:	Wiederholt:	Fortgesetzt:	Erheblich:
	2	0	0	0
III.1. Erstmals festgestellte Mängel				
III.1.1.	Sachverhalt	<p>Im Rahmen der Prüfung wurde Einsicht in drei Förderplanungen (HEB-Bogen) genommen.  Die Ziele in den eingesehenen Teilhabepfanungen waren sehr allgemein formuliert.  Der Zeitraum der Zielrealisation war nicht eindeutig festgelegt.  Die Zielsetzung war in mehreren Fällen nicht den Ressourcen der jeweiligen Bewohner angepasst, sodass nur eine geringe oder gar keine Weiterentwicklung angeregt und unterstützt werden kann.</p>		
	Rechtsgrundlage	Art. 3 Abs. 2 Nr. 9 und Nr. 10 PflWoqG		
	Beratung	Es wird empfohlen Ziele konkret, messbar und temporal gebunden zu formulieren, um eine realistische Erreichbarkeit sowie eine entsprechende Evaluation und ggf. Fortschreibung oder Änderung des Zieles dokumentieren zu können.		
III.1.2.	Sachverhalt	Anhand der vorliegenden Dokumentation und Teilhabepfanungen kann die Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung nicht nachvollzogen werden. Maßnahmen werden nicht beständig dokumentiert.		
	Rechtsgrundlage	Art. 3 Abs. 2 Nr. 10 PflWoqG		

Beratung	<p>Es wird empfohlen regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>Eine regelmäßige und ggf. tägliche Dokumentation der Durchführung von Maßnahmen zur Zielerreichung ist für die Evaluation notwendig.</p>
----------	--

<b>2. Betreuung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurde kein Mangel festgestellt.	<input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> Keine Prüfung
---------------------	--	---------------------------------	--

**III.2.1. Positive Aspekte**

Das Personal unterstützt die Bewohner bei der Umsetzung ihrer Lebenssituation in der Hausgemeinschaft. Die Verrichtung von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder die Erholungsphase am Wochenende gehören genauso zum Alltag wie Unternehmungen, die auch von den Bewohnern vorgeschlagen und umgesetzt werden.

<b>3. Verpflegung</b>	<input type="checkbox"/> Es wurde kein Mangel festgestellt.	<input type="checkbox"/> Mangel	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Prüfung
-----------------------	---	---------------------------------	---

<b>4. Freiheitseinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurde kein Mangel festgestellt.	<input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> Keine Prüfung
--	--	---------------------------------	--

<b>5. Wohnqualität</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurde kein Mangel festgestellt.	<input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> Keine Prüfung
------------------------	--	---------------------------------	--

**III.5.1. Positive Aspekte**

- Ein bebildeter gut gestalteter Dienstplan hing in großem Format an übersichtlicher Stelle im Aufenthaltsbereich beider Wohngruppen aus. Dieser wird sonntags nach dem Originaldienstplan von den Bewohnern mit Fotos der diensthabenden Mitarbeiter bestückt.
- Alle Bewohner verfügen über ein Einzelzimmer. Die Zimmergestaltung ist den jeweiligen Bewohnern überlassen, die Betreuer stehen unterstützend zur Verfügung.  
Die Dekoration der Bewohnerzimmer wirkte authentisch und spiegelte die Neigungen und Interessen der einzelnen Bewohner wieder.

**III.5.2. Qualitätsempfehlungen**

- Am Tag der Prüfung waren im Gemeinschaftsraum neben dem Esstisch die Wäschekörbe (Kunststoffbehälter ohne Deckel) der jeweiligen Bewohner mit gereinigten Kleidungsstücken nebeneinander gestellt. Auf Nachfrage wurde vom Personal geschildert, dass die Wäschebehälter immer an diesem Platz stehen.  
Der Gemeinschaftsraum ist ein Lebensort sowohl der einzelnen Bewohner als auch der Gruppe. Dazu werden in diesem Raum auch Angehörige oder sonstige Besucher empfangen. Um die Intimsphäre der Bewohner zu gewährleisten wird empfohlen die Wäschekörbe in einen geeigneten Raum zu deponieren oder diese nicht sichtbar in einem Schrank zu verstauen.
- Der Wochenessensplan war in handschriftlicher Form verfasst und an einer Küchenschranktür angebracht. Um allen Bewohnern die Möglichkeit zu geben sich eigenständig über die Verpflegung zu informieren wird der Einrichtung empfohlen, den Essensplan mit Bildern zu gestalten und ihn gut sichtbar im Gruppenraum aufzuhängen.
- In der Einrichtung wohnen auf beiden Etagen sehr mobilitätseingeschränkte Bewohner, für deren Transfer (z. B. vom Bett in den Rollstuhl) ein Lifter benötigt wird. Momentan besitzt die Hausgemeinschaft Immenstadt nur einen Lifter. Es wird empfohlen, beiden Wohngruppen jeweils einen eigenen Lifter zur Verfügung zu stellen.

<b>6. Qualitäts- und Beschwerdemanagement</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurde kein Mangel festgestellt.	<input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> Keine Prüfung
---	--	---------------------------------	--

**III.6.1 Positive Aspekte**

Die Einrichtung verfügt über gut ausgearbeitete Konzeptionen, vor allem in den Bereichen „Mitarbeiterführung“ und „Umgang mit Sexualität“.

<b>7. Umgang mit Arzneimitteln</b>		<input type="checkbox"/> Es wurde kein Mangel festgestellt.	<input checked="" type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> Keine Prüfung
(Anzahl)	Erstmals: 2	Wiederholt: 0	Fortgesetzt: 0	Erheblich: 0

### III.7.1. Positive Aspekte/ Allgemeine Informationen

- Jeder der zwei Wohnbereiche verfügt über ein eigenes verschlossenes Stationszimmer. Hier befinden sich je separat abschließbare Medikamentenschränke für Dauer- und Bedarfsmedikamente. Gekühlte Medikamente bzw. ein Medikamentenkühlschrank werden nicht eingesetzt. Alle Mitarbeiter verfügen über einen Schlüssel zum Stationszimmer.
- Die Rezeptbestellung erfolgt zweimal wöchentlich per Mail durch den Frühdienst. Die Dauermedikation wird wöchentlich von der Alpen-Apotheke in Immenstadt verblistert geliefert, wobei jeder Blister durch die zuständige Fachkraft kontrolliert wird. Die Bedarfsmedikamente werden separat gelagert.
- Die Reinigung und Überprüfung der Medikamentenvorräte einschl. Verfalldaten erfolgt monatlich durch eine Fachkraft. Abgelaufene oder nicht mehr benötigte Medikamente (keine Betäubungsmittel) werden gemäß Rücksprache mit der Apotheke nach deren Vorgabe über den Hausmüll entsorgt.
- Der im Stationszimmer befindliche BTM-Tresor war ohne Beanstandung und die Kontrolle des Bestands und des bewohnerbezogenen BTM-Buchs war korrekt.
- Die Dokumentation der Medikamentengabe erfolgt per Kurvenblatt/Ausdruck. Die stichprobenartige Überprüfung der Arzneimittelversorgung einer Bewohnerin war unauffällig.
- Die ärztliche Versorgung der Bewohner erfolgt größtenteils durch eine Hausarztpraxis in Immenstadt, wobei der Kontakt überwiegend in der Praxis stattfindet. Zusätzliche Hausbesuche werden in unregelmäßigen Abständen durchgeführt.
- Eine Erste-Hilfe-Ausstattung ist vorhanden und wird regelmäßig auf Ablauf überprüft.
- Mitarbeiterschulungen finden in unregelmäßigen Abständen statt. Die betriebsärztliche Betreuung und das Angebot der Hepatitis-B-Impfung sind verfügbar.

### III.7.2. Erstmals festgestellte Mängel

III.7.2.1.	Sachverhalt	Der Schlüssel für den BTM-Tresor wird in einer unverschlossenen Schreibtischschublade im Stationszimmer verwahrt.
	Rechtsgrundlage	Art. 3 Abs. 2 Nr. 5a PflWoqG
	Beratung	Nach BtMG § 15 sind Betäubungsmittel gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Die Schlüssel sind nach der BfArM-Richtlinie über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten grundsätzlich in persönlichen Gewahrsam zu nehmen. Das Dienstsysteem der Einrichtung bringt es mit sich, dass durch teilweise nicht-kontinuierliche Anwesenheit des Personals eine persönliche Übergabe nicht immer möglich ist. Die persönliche Übergabe des Schlüssels sollte auf einem Übergabe-Protokoll dokumentiert werden. Ist die persönliche Übergabe nicht möglich, wäre die Einrichtung eines Schlüsseltresors, der von den Mitarbeitern per Code zu öffnen ist, eine alternative Weitergabemöglichkeit.
III.7.2.2.	Sachverhalt	Flüssige oder halbfeste Medikamente waren nicht durchgängig mit Anbruch- oder Verfalldatum beschriftet.
	Rechtsgrundlage	Art. 3 Abs. 2 Nr. 5a PflWoqG
	Beratung	Flüssige oder halbfeste Medikamente bzw. Medikamente, bei denen die Einzeldosis nicht separat abgepackt ist, sind nach Anbruch in der Regel wesentlich kürzer haltbar als die vom Hersteller angegebene Haltbarkeitsfrist für die ungeöffnete Packung. Die Umverpackung und das Medikamentenbehältnis flüssiger oder halbfester Arzneimittel müssen mit Name sowie Anbruch- oder Verfalldatum beschriftet werden.

8. Hygiene		<input type="checkbox"/> Es wurde kein Mangel festgestellt.	<input checked="" type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> Keine Prüfung
(Anzahl)	Erstmals:	Wiederholt:	Fortgesetzt:	Erheblich:
	7	0	0	0
<b>III.8.1. Positive Aspekte /Allgemeine Informationen</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hausreinigung erfolgt durch eine externe Reinigungsfirma, die auch für die Reinigung der Putzutensilien zuständig ist. Leib- und Flachwäsche der Bewohner sowie die Arbeitskasaks werden in der Einrichtung aufbereitet. Dafür stehen eine Industriemaschine und ein Trockner zur Verfügung. Die Einrichtung verfügt über eine Umkleide für die Mitarbeiter.</li> <li>- Die verwendeten Handdesinfektionsmittelflaschen waren mit Anbruchsdatum versehen. Handhygiene- und Hautschutzplan sind vorhanden.</li> <li>- Als Flächendesinfektionsmittel wird das VAH-gelistete Präparat Bacillol 30 Sensitive Foam mit dem Wirkspektrum begrenzt viruzid PLUS verwendet. Für die Handdesinfektion kommen zwei Produkte (Sterillium, Hersteller Bode und Aseptoman med, Dr. Schumacher) zum Einsatz, wobei beide VAH-gelistet sind. Hier ist anzumerken, dass im Ausbruchsfall Aseptoman med wegen fehlender RKI-Listung nicht verwendet werden darf, das Produkt Sterillium ist auch für den Ausbruchsfall geeignet.</li> <li>- Die Einrichtung verfügt über eine hauseigene Küche, in der die Mahlzeiten teilweise gemeinsam mit den Bewohnern zubereitet werden. Die Mitarbeiter verfügen über die erforderliche Belehrung nach §42/43 IfSG. Hier weisen wir daraufhin, dass zweijährlich eine Auffrischung erfolgen muss.</li> </ul>				
<b>III.8.2. Erstmals festgestellte Mängel</b>				
III.8.2.1.	Sachverhalt	Die Existenz eines Hygieneplans und etwaige Inhalte waren nicht bekannt.		
	Rechtsgrundlage	Art. 3 Abs. 2 Nr. 5b,c PflWoqG		
	Beratung	Als Gemeinschaftseinrichtung nach § 36 IfSG muss die Einrichtung über einen Hygieneplan verfügen, der auf die individuellen Gegebenheiten und das Infektionsrisiko der Einrichtung angepasst ist. Der Plan muss den Mitarbeitern zugänglich und bekannt sein, der Inhalt ist regelmäßig zu aktualisieren und zu schulen und die Kenntnis der Mitarbeiter per Unterschrift zu bestätigen.		
III.8.2.2.	Sachverhalt	Kasaks, T-Shirts und Jacken werden durch den Arbeitgeber gestellt. Die Mitarbeiter tragen private Hosen, die im privaten Umfeld gewaschen werden.		
	Rechtsgrundlage	Art. 3 Abs. 2 Nr. 5b,c PflWoqG		
	Beratung	Bei Arbeitskleidung kann nicht ausgeschlossen werden, dass an ihr infektiöses Material haftet. Diese Verschmutzungen sind nicht immer sichtbar und bergen das Risiko der Keimverschleppung. Wenn eine Kontamination zu befürchten ist und besonders bei einem Ausbruchsgeschehen ist adäquate komplette Arbeitskleidung ggf. mit additiver Schutzkleidung zu bevorzugen. Zur Infektionsprävention darf die getragene Kleidung nicht im privaten Bereich gewaschen werden, sondern muss professionell gereinigt werden.		
III.8.2.3.	Sachverhalt	Im Mitarbeiter-Sanitärraum wurde für das Trocknen der Hände ein textiles Handtuch bereit gehalten, das von allen WC-Benutzern verwendet wurde.		
	Rechtsgrundlage	Art. 3 Abs. 2 Nr. 5b,c PflWoqG		
	Beratung	Als hygienische Mittel zum Trocknen der Hände sind nur Handtücher zulässig, die zur einmaligen Benutzung bestimmt sind (Einmal-Handtücher). Es kommen z.B. Papierhandtücher in Frage.		
III.8.2.4.	Sachverhalt	Der Mopphalter der Reinigungsfirma zeigte grobe Verschmutzungen, ebenso war der Reinigungswagen in einem unsauberen Zustand.		
	Rechtsgrundlage	Art. 3 Abs. 2 Nr. 5b,c PflWoqG		
	Beratung	Die Reinigungsutensilien sollten nach dem Gebrauch gesäubert werden und trocknen können. Die Gerätschaften sind geschützt vor Verkeimung		

		und Wiederverschmutzung aufzubewahren. Mopphalter und Besen sollten hängend ohne Bodenkontakt aufbewahrt werden.
III.8.2.5.	Sachverhalt	In der Waschküche wird teilweise Wäsche auf einem Wäscheständer in unmittelbarer Nähe zum Abwurf für die Arbeitskasaks und einer ungenutzten Fäkalienspüle getrocknet. Die industrielle Waschmaschine war in einem unsauberen Zustand. Das verwendete Waschmittel ist Feny fein. Im Waschraum war kein Reinigungs- und Desinfektionsplan aushängend.
	Rechtsgrundlage	Art. 3 Abs. 2 Nr. 5b,c PflWoqG
	Beratung	Der gesamte Waschraum ist als unreiner Bereich zu betrachten. Deshalb ist darauf zu achten, dass frisch gewaschene und maschinell getrocknete Wäsche direkt und ohne Berührung der Umgebung oder Verweilzeit den Raum verlässt. Aufgrund der Raumgröße ist hier eine funktionelle Trennung kaum möglich, so dass die lufttrocknende Wäsche außerhalb der Waschküche getrocknet werden sollte. Die Waschmaschine inkl. Sichtfenster ist sauber zu halten. Die nicht genutzte Fäkalienspüle ist bei weiterer Nichtnutzung abzubauen, da hier eine Stagnation von zuführendem Trinkwasser stattfindet und die Trinkwasserinstallation verkeimen kann. Bei jedoch Nutzung der Fäkalienspüle sind Waschmaschine sowie Trockner in größerer Entfernung oder besser räumlich getrennt zu betreiben. Durch die Verwendung eines desinfizierenden Waschmittels wird der Prozess der Keimreduktion unterstützt. In allen Funktionsräumen sind die Reinigungs- und Desinfektionspläne auszuhängen.
III.8.2.6.	Sachverhalt	Für den Ausbruchsfall müssen RKI-gelistete Desinfektionsmittel vorgehalten werden. Das verwendete Flächendesinfektionsmittel Bacillol 30 Sensitive Foam ist nicht RKI-gelistet.
	Rechtsgrundlage	Art. 3 Abs. 2 Nr. 5b,c PflWoqG
	Beratung	Das Präparat ist für den Alltag gut geeignet, für den Ausbruchsfall muss jedoch ein behördlich empfohlenes Produkt vorgehalten werden.
III.8.2.7.	Sachverhalt	Für den Ausbruchsfall sollte Schutzausrüstung vorgehalten werden. Im Stationszimmer waren Masken vorhanden, im Umkleideraum wurden Hauben offen gelagert vorgehalten.
	Rechtsgrundlage	Art. 3 Abs. 2 Nr. 5b,c PflWoqG
	Beratung	Saubere oder ungebrauchte Schutzkleidung und Schutzhandschuhe sind so zu lagern, dass es nicht zu einer Kontamination kommen kann. Auch Schutzkittel sollten für den Fall eines Ausbruchs vorgehalten werden.

**9. Personal/ personelle Mindestanforderungen**

Es wurde kein Mangel festgestellt.

Mangel

Keine Prüfung

III.9.1. Positive Aspekte

- Das angetroffene Personal ging sehr empathisch und liebevoll mit den Bewohnern um. Es herrschte allgemein in der Wohngruppe eine sehr angenehme Atmosphäre.
- Die Mitarbeiter arbeiteten routiniert mit den Bewohnern und es konnte eine ressourcenerhaltende Arbeitsweise beobachtet werden.
- Das Personal der Frühschicht wusste in guter Weise über die Besonderheiten der einzelnen Bewohner Bescheid und konnte auch zu allen Fragen bezüglich der Abläufe und Strukturen der Einrichtung fundiert Auskunft geben.

<b>10. Mitwirkung/ Mitbestimmung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurde kein Mangel festgestellt.	<input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> Keine Prüfung
--------------------------------------	--	---------------------------------	--

#### III.10.1. Positive Aspekte

2022 wurde das Heimparlament neu gewählt. Ein Bewohner aus dem Erdgeschoss vertritt die Hausgemeinschaft Immenstadt. Treffen finden ca. halbjährig statt. Bewohner, die sich verbal äußern können, bringen ihre Bedürfnisse und Wünsche klar zum Ausdruck.

<b>11. Bauliche Mindestanforderungen</b>	<input type="checkbox"/> Es wurde kein Mangel festgestellt.	<input type="checkbox"/> Mangel	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Prüfung
--	---	---------------------------------	---

<b>12. Teilhabe am Leben in der Gesellschaft</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurde kein Mangel festgestellt.	<input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> Keine Prüfung
--	--	---------------------------------	--

#### III.12.1. Positive Aspekte

- Die Bewohner nehmen je nach Möglichkeiten und Interessen aktiv an Angeboten in den Räumlichkeiten des „Raum 21“ teil. Beispielsweise besuchten interessierte Bewohner in der Vergangenheit einen Trommelkurs. (Der „RAUM21“ ist ein geförderter Sozial-Begegnungsraum des Quartiers rund um die Mittagstraße 21 in Immenstadt.) Des Weiteren werden regelmäßig Kinobesuche durchgeführt und im Herbst ist der Besuch eines Konzertes in Kempten geplant.
- Jährlich finden gemeinsame Treffen zwischen den Mitarbeitern, Bewohnern und Angehörigen im Rahmen eines Eltern-Café statt. Dies bietet die Möglichkeit zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch.
- Die Einrichtung ermöglicht schwerkranken Bewohnern bis zuletzt in ihrer gewohnten Umgebung bleiben zu dürfen. Ein Bewohner erzählte, dass eine Mitbewohnerin letztes Jahr an Krebs verstorben sei. Die Hausgemeinschaft habe sich beraten und entschieden, dass die Bewohnerin bis zu ihrem Lebensende in der Hausgemeinschaft verbleiben darf. Alle hätten diese Entscheidung mitgetragen und sich nach ihren Möglichkeiten eingebracht. Der Einrichtungsleiter lobte im späteren Gespräch die gute Versorgung durch das SAPV-Team (Spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß § 37b SGB V) und berichtete, dass die Bewohner immer wieder gefragt worden seien, ob ihnen die Situation nicht zu viel wird.
- Mehrere Bewohner betonten, wie wichtig ihnen ihre Hausgemeinschaft sei und, dass sie in dieser Konstellation schon seit 9 Jahren zusammenwohnen.

#### IV. Information weiterer Stellen

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, der Medizinische Dienst Bayern (MD Bayern), der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., der Bezirk Schwaben, die Regierung von Schwaben und das Gesundheitsamt erhalten einen Abdruck dieses Berichts per E-Mail.

#### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

##### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim

**Landratsamt Oberallgäu,  
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

## 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**


zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### <sup>1)</sup> Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S.390), in Kraft seit dem 01.07.2007, wurde im Bereich des Heimrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Oberallgäu ([www.oberallgaeu.org](http://www.oberallgaeu.org)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Evertz